

DVR Nr. 3273 – 27.08.2013

Pueri Cantores, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.
– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2013 die in der Mitgliederversammlung des Diözesanverband Pueri Cantores Rottenburg-Stuttgart am 16. März 2013 beschlossene Neufassung der Vereinsatzung und die damit einhergehende angestrebte Erlangung der bürgerlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) der Satzung des Diözesanverbandes Pueri Cantores Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Pueri Cantores, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.

Vereinssatzung

vom 16. März 2013

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen: „Pueri Cantores, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.“. Er erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht und ist mit der kanonischen Rechtspersönlichkeit des „Pueri Cantores, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart“ vereint.
- II. Er wurde am 19. Oktober 1951 durch Bischof Carl Joseph Leiprecht als Verband der „Sängerknaben der Diözese Rottenburg“ errichtet und dem „Internationalen Verband der Pueri Cantores“ angeschlossen. Er ist somit ein öffentlicher kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß can. 301 CIC. Die in den cann. 298-320 und 327-329 CIC festgelegten Rechtsnormen für Vereine von Gläubigen finden entsprechend Anwendung.
- III. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband Pueri Cantores e. V., zugleich eine Arbeitsgemeinschaft des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) Rottenburg-Stuttgart und über den Deutschen Chorverband Teil des Internationalen Chorverbandes Pueri Cantores (FIPC).
- IV. Der Verein ist Träger kirchlicher Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; er arbeitet in dieser Eigenschaft mit dem Bischöflichen Jugendamt sowie anderen, mit Jugendarbeit und -pflege befassten Trägern, Organisationen und Behörden zusammen.
- V. Der Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.
- VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, insbesondere des Gottesdienstes; der Völkerverständigung; der Jugendhilfe und -pflege; der Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und der Instrumentalmusik.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) die Unterstützung der kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Jugend-, Kinderchöre und -scholen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit,
 - 2) die Förderung der gegenseitigen freundschaftlichen Verbundenheit der kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Jugend-, Kinderchöre und -scholen untereinander und mit den Pueri Cantores anderer Diözesen und Länder,
 - 3) die Anregung zur Gründung neuer Chöre und Scholen,
 - 4) die Veranstaltung oder Vermittlung von Chorleitertagungen, Fortbildungen, Chortreffen und -freizeiten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - 5) die Herausgabe oder Vermittlung von musikalischer Literatur, Rundbriefen, Zeitschriften u.ä.
- III. Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verein insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils sowie der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.
- IV. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Durch Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- I. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- II. Die ordentlichen Mitglieder bestehen aus korporativen Mitgliedern und natürlichen Mitgliedern. Korporatives Mitglied können juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Träger von kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Jugend-, Kinderchören und -scholen werden, soweit sie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ansässig sind. Rechtsträger von kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Jugend-, Kinderchöre und -scholen aus angrenzenden Diözesen können im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. Mitglied werden, wenn in ihrer eigenen Diözese kein Chorverband der Pueri Cantores besteht und die Mitgliederversammlung ihrem Antrag auf Mitgliedschaft zustimmt. Natürliche Mitglieder sind die Mitglieder des Vereinsvorstands.
- III. Sonstige natürliche und juristische Personen, die das Wirken des Vereins unterstützen möchten, können fördernde Mitglieder werden.
- IV. Natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- V. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorher erfolgter Prüfung des Antrags durch den Vorstand. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- VI. Mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Diözesanverband Pueri Cantores Rottenburg-Stuttgart e. V. ist dieses zugleich auch Mitglied im Deutschen Chorverband Pueri Cantores e. V. und darüber hinaus auch im Internationalen Chorverband Pueri Cantores.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss in den Fällen, die das kanonische Recht in can. 316 § 2 CIC vorsieht. Das Beschwerderecht des Betroffenen an den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt hiervon unberührt,
 5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- II. In den Fällen des Abs. I Nr. 3-5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 – Mitgliederrechte und –pflichten

- I. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung grundsätzlich je eine Stimme. Vertreten einzelne Rechtsträger mehrere kirchliche Knaben-, Mädchen-, Jugend-, Kinderchöre und -scholen, haben sie für jede/n Schola / Chor, deren Rechtsträger sie sind, eine Stimme.
- II. Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- III. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 – Beiträge

- I. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden; diese sollen nach der Größe der Chöre gestaffelt sein.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- II. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung zulassen.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- IV. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rotenburg-Stuttgart unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- VI. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.

- VII. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift muss sämtlichen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Über die in dieser Satzung festgelegten Befugnisse hinaus ist sie berechtigt, jede einzelne Angelegenheit des Vereins an sich zu ziehen und dazu Beschluss zu fassen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Vereins,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3. die Wahl der Kassenprüfer,
 4. die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstands,
 7. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 9. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 11. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 12. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 13. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 14. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 15. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 16. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 17. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 18. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 19. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 20. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des stellvertretenden Vorsitzenden gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- III. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- IV. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- V. Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen, frühestens jedoch nach 4 Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- VI. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 – Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus 5 Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem geistlichen Beirat.
- II. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- III. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstands im Amt. Die Bestellung des wiedergewählten Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- IV. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied gewählt. Die Bestellung des gewählten Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- V. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 13 – Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis wird ferner festgelegt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 14 – Aufgaben des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Führung laufender Geschäfte,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 8. Empfehlung über die Vereinsmitgliedschaft.
- II. In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.
- III. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 – Beschlussfassung des Vorstands

- I. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhin-

derungsfall des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- IV. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- V. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.
- VI. Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des hier Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- VII. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts Anderes bestimmt ist.
- VIII. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste als Berater hinzuziehen.
- IX. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Diözesanverband im Nationalkomitee des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores e. V. als Vertreter und Ersatzvertreter.

§ 16 – Kassenprüfung

Die jährliche Rechnungslegung durch den Kassier ist jeweils von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitgliedern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 – Kirchliche Aufsicht

- I. Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cann. 305ff. CIC sowie gemäß Nr. 19 der Partikularnormen zu cann. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- II. Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 - b) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger,
 - c) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - d) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- III. Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.
- IV. Die kirchliche Aufsicht kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten

Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

- V. Unmittelbar nach Feststellung durch die Mitgliederversammlung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie den beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
- VI. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 19 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 20 – Schlussbestimmungen

- I. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- II. Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 22.08.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.